

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

296 (14.12.1878)

Beilage zu Nr. 296 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 14. Dezember 1878.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 12. Dez. 16. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichter Obfischer.

Der Vorsitzende bringt zunächst zur Kenntnis des Hauses, daß Herr v. Bodman durch Geschäfte und Geh. Rath Grashof durch Unwohlsein am Erscheinen verhindert seien.

Eingekommen sind:

1) eine Mitteilung des Herrn Präsidenten der Zweiten Kammer, daß der Gesetzesentwurf die Einführung der Reichs-Zustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend in veränderter Fassung einstimmig von der Zweiten Kammer angenommen worden sei;

2) eine Anzahl Bitteingaben katholischer Geistlicher um Abänderung des Erwerbsteuer-Gesetzes vom 25. August 1876, eingereicht vom Abgeordneten der Zweiten Kammer Lender;

3) eine Bitteingabe der Mitglieder der Handelskammer zu Heidelberg über den gleichen Gegenstand;

4) eine Eingabe des Gemeinderaths und der Handelskammer der Stadt Wertheim betreffend die Erbauung einer Eisenbahn von Wertheim nach Rohr und die damit in Verbindung stehende Brücke über den Main; überreicht von Seiner Durchl. dem Fürsten zu Löwenstein-Freudenberg.

Die sub 2 und 3 erwähnten Eingaben werden auf den Vorschlag des Präsidenten an die Budgetkommission, die unter 4 angeführte an die Eisenbahnbau-Kommission überwiesen.

Die schon früher eingelaufene Petition sämtlicher Gemeinden des Amtsgerichts-Bezirks Radolfzell um Wiederherstellung des Bezirksamts daselbst wird der Petitionskommission zugewiesen.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung, und zwar zunächst in die Beratung des von Graf v. Verlichingen erstatteten Kommissionsberichts über den Entwurf eines Gesetzes „die Entschädigung für die wegen Röß oder Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betr.“ ein.

Nach Berichtigung einiger Druckfehler durch den Berichterstatter erhält zur allgemeinen Diskussion zunächst das Wort

Geheimerath Knies: Er habe sich zum Wort gemeldet, um nicht nur die Bedeutung des vorliegenden Gesetzes, sondern auch die außerordentliche Art und Weise, wie dasselbe seine Zwecke zu erreichen suche, hervorzuheben. Das Gesetz führe eine Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit ein. Vergleiche man nun diese Zwangsversicherung, wie sie hier vorgeschlagen, mit andern Versicherungen, wo ebenfalls ein Zwang zum Versichern besteht, z. B. mit der Brandversicherung von Gebäuden, so ergäben sich für die erstere mancherlei Eigentümlichkeiten. Während man bei der Feuerversicherung davon ausgehe, daß die Gefahr sich auf möglichst Viele verteile, herrsche hier das entgegengekehrte Prinzip; denn es sei in der Natur der Thierkrankheiten begründet, daß sie nur an einzelnen Stellen stark auftreten, während die übrigen verschont bleiben.

Sodann aber gehöre sonst zu den Prinzipien des Versicherungswezens, daß eine Differenzirung in Bezug auf die Größe der Gefahr eintrete, wie dies z. B. bei der Lebensversicherung und der Mobiliarversicherung der Fall sei, und nach dieser Differenzirung richte sich die Höhe der Beiträge und der Vergütung. Auch in dieser Beziehung finde hier eine Abweichung von der gewöhnlichen Regel statt; denn es würden die einzelnen versicherten Thiere als gleichwerthig angesehen, für welche eine für alle gleich bemessene Prämie zu entrichten sei, eine Differenzirung trete aber nur hinsichtlich des Schadensersatzes ein, welcher auf Grund einer besonderen Abschätzung geleistet werde.

Während sodann bei anderen Versicherungen die Versiche-

rung mit dem Tage des Eintritts des Versicherers in die Gesellschaft beginne, werde hier für die jährliche Beitragserhebung der Besitzstand des vorhergehenden Jahres zu Grunde gelegt und außerdem für jedes Jahr eine bestimmte Grenze festgesetzt, bis zu welcher die Besitzer von Pferden oder Rindvieh mit Beiträgen in Anspruch genommen werden könnten.

Ungeachtet dieser Eigentümlichkeiten erklärt sich Redner im Großen und Ganzen mit der Grundlage des Entwurfs einverstanden, von welchem er glaube, daß er von den interessirten Kreisen freudig begrüßt werden würde.

Freiherr v. Göler glaubt versichern zu können, daß die vom Vorredner erhobenen Bedenken in den Kreisen der Landwirthe zurücktreten würden gegenüber den großen Zwecken des Gesetzes.

Das gewichtigste der gegen das Gesetz geltend gemachten Bedenken sei unstreitig dasjenige, daß dasselbe keine Versicherungsdistrikte vorsehe, nach welchen sich die Beiträge richten; denn es müsse zugegeben werden, daß gewisse Bezirke des Landes bisher von einzelnen Thierkrankheiten, z. B. von der Lungenseuche, völlig verschont geblieben seien, während andere Gegenden, namentlich solche, in welchen Viehhandel betrieben würde, fast immer davon bedroht wären.

In dieser Beziehung lasse sich die Frage aufwerfen, ob bei uns nicht in gleicher Weise verfahren werden sollte, wie dies in einigen Kantonen der Schweiz geschehe, wo auf den Viehhandel eine kleine Steuer gelegt, d. h. jeweils bei Abschluß eines Viehkaufs ein Beitrag in eine Kasse zu leisten sei. Diese Frage sei aber zu verneinen, da der größte Theil Deutschlands diesen Weg nicht beschritten habe und voraussichtlich auch das Reich denselben nicht einschlagen werde.

Das vorliegende Gesetz sei als eine Ergänzung der Verordnung vom Jahre 1865 und des Gesetzes vom Jahre 1867 aufzufassen. Obwohl es nahegelegen sei, nimmere die früheren Bestimmungen aufzuheben und deren Inhalt mit demjenigen des jetzigen Gesetzes zu verschmelzen, so habe die Kommission gleichwohl, und zwar im Hinblick auf das baldige Erscheinen eines Reichsgesetzes — welches, da nur durch ein Reichsgesetz auf diesem Gebiete durchgreifend gewirkt werden könne, von allen Landwirthen sehnlichst erhofft werde, hiervon Umgang genommen.

Ein solches Reichsgesetz sei dringendes Bedürfnis und er richte daher an die Großh. Regierung die Bitte, sie möge ihren ganzen Einfluß für das baldige Zustandekommen eines solchen geltend machen.

Redner verbreitet sich sodann noch über die Bedeutung und den Werth der Ortversicherungen und gelangt zu dem Resultate, daß solche Vereine, so lobenswerth ihre Bestrebungen seien, doch ein gedeihliches Wirken nicht entfalten können, da die Bezirke meist zu klein sind und unter Umständen, z. B. beim Ausbruch einer Seuche, so hohe Beiträge erhoben werden müßten, daß von einem Ersatz eigentlich keine Rede mehr sein kann.

Redner bittet, die wissenschaftlichen Bedenken, wie sie heute gegen die Vorlage geäußert worden seien, fallen zu lassen angesichts der großen Vortheile, welche dieselbe mit sich bringen werde.

Regierungskommissar Ministerialrath Esenlöhner: Bevor er die gegen das Gesetz erhobenen Einwände widerlegen wolle, müsse er hervorheben, daß dasselbe nicht sowohl davon ausgehe, die Besitzer von Pferden oder Rindvieh gegen die Gefahr des Ausbruchs einer der im Gesetze erwähnten Krankheiten unter ihren Thieren zu versichern, sondern daß dasselbe bezwecke, gegen die Verheimlichung einer ausgebrochenen Krankheit und die hierdurch begünstigte Verbreitung einer solchen anzukämpfen. Es gelte, den möglichen Folgen, welche früher daraus entstanden seien, daß die Thierbesitzer aus Furcht vor Schäden mit der Anzeige eines Krankheitsfalles so lange wie möglich geögert hätten, durch

die Aussicht auf eine theilweise Deckung des entstehenden Schadens entgegenzutreten. Den Beiträgen komme daher mehr der Charakter einer Steuer als einer Versicherungsprämie zu.

Was nun die gegen die Vorlage erhobenen Einwendungen anbelange, so müsse er die Behauptung, daß die Gefahr in den einzelnen Bezirken eine verschiedene sei, wenigstens hinsichtlich der Lungenseuche, als einigermaßen zutreffend anerkennen.

Ein großes Gewicht vermöge er diesen Bedenken aber beizulegen nicht einzuräumen, weil — ganz abgesehen von der Kostbarkeit, welche in allen Theilen des Landes vorkomme — keine Sicherheit dafür bestehe, daß die Lungenseuche nicht auch einmal diejenigen Bezirke ergreifen könne, in welchen sie bis jetzt noch nicht aufgetreten sei.

Von einer Abstufung der Beiträge nach dem Werthe der versicherten Stücke sei wegen der großen Nähe und Unstündlichkeit, welche mit einem solchen Verfahren verbunden sein würde, abgesehen worden.

Ueber alle diese Bedenken sei die Großh. Regierung um so mehr hinweggegangen, als sie darauf rechne, daß man mit den Minimalbeiträgen auskommen werde.

Die Annahme endlich, daß das Gesetz nur ein vorübergehendes sein werde, sei zutreffend; die Großh. Regierung habe schon verschiedene — bisher allerdings vergebliche — Schritte beim Bundesrathe gethan, um eine Regelung dieser Frage auf dem Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen, und darin liege auch der Grund, warum die Vorlage dieses Gesetzes bisher unterblieb.

Geheimerath Muth: Auch die Kommission sei davon ausgegangen, daß man es hier nur mit einem provisorischen Gesetze zu thun habe, und sie habe daher nur solche Vorschläge gemacht, welche voraussichtlich leicht durchzuführen sein würden.

Ueber die Bedenken des Geheimerath Knies, welche auch die Kommission theils, sei dieselbe hinweggegangen, um der Ausführung des Gesetzes keine Schwierigkeiten zu bereiten. Was das Bedenken gegen die Einrichtung einer Zwangsversicherung anbelange, welches in der Kommission vornehmlich betont worden sei, so sei dieser Zwang doch nicht wohl zu umgehen, da kein Viehbesitzer mit Bestimmtheit sagen könne, daß sein Stall von Krankheiten verschont bleibe; zudem würden ja die Beiträge, wenn alle Viehbesitzer beigezogen werden, nur ganz gering sein, weshalb man auch von einer Differenzirung derselben absehen könne.

Um nun die außerordentliche Härte, welche sich in einzelnen Fällen daraus ergeben könne, wenn der Schaden auf sämtliche Viehbesitzer umgelegt werde, einigermaßen abzuschwächen, habe die Kommission ein Maximum der Beiträge, welches jährlich nicht übersteigen werden dürfe, bestimmen zu müssen geglaubt.

Die weitere Bestimmung, daß der Einzug der Beiträge durch die Finanzbehörden zu erfolgen hat, würde nicht nur die einfachste Ausführung des Verfahrens, sondern auch eine Ermäßigung der Beiträge bewirken können.

Geheimerath Knies möchte gegen die Annahme der Versicherung einlegen, als ob er Einwendungen, bezw. Bedenken gegen das Gesetz geltend gemacht habe. Es sei nur seine Absicht gewesen, darauf aufmerksam zu machen, worin die eigenthümliche Bedeutung dieses Gesetzes liege, deren besondere Hervorhebung er nur um der Sache selbst willen und nicht etwa um einen Antrag gegen das Gesetz zu begründen, für nöthig erachtet habe.

Er müsse zugeben, daß ohne Zwang die Zwecke des Gesetzes sich nicht erreichen ließen, und die Einrichtung einer Zwangsversicherung sei ja gerade der Ausgangspunkt des Gesetzes.

Als die bedeutendste Bestimmung, welche auch wohl am meisten Anstoß erregen werde, erscheine ihm die Ver-

Dem Glücke ein Pfand.

Roman von E. Brachmann.
(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 295.)

Mr. Petterla steht mit ihnen, und nach Tisch begeben sich alle hinaus in Reich's Zimmer, um Kaffee zu trinken und Mr. Lindhark zuzuhören. Es ist ein sehr angenehmer Abend; das matt erleuchtete Zimmer, die beiden Frauen, von denen die eine eine zarte und blasse Lady der Schönen der anderen, der sagen wir vielmehr, die eine eine Liebhaberin, während die andere ein Debit ist; die zierlichen, alterthümlichen Möbeln, das alte Porzellan, Alles so harmonisch geordnet, nichts Ueberflüssiges oder Unpassendes — bilden ein reizendes Bild. Jahre sind vergangen, seitdem sich Hamilton als Gast eines solchen Dabem gefühlt hat, und dies in Wahrheit ein „Heim“, wunderbar verschieden von den Häusern, die er in London frequentirt, die öffentlichen Vergnügungsorten ähnlich sind, minus den Selbstzweifel an der Thüre, oft auch minus das Vergnügen.

Mr. Lindhark verläßt er mit dem Schloße Bejn und vertritt in dem hellen Sommer-Mondenschein dahin, mit dem Gefühl, als habe er einige Augenblicke im Paradiese gewohnt. Unglücklicher Weise ist das rosenfarbene Licht dieses heiligen Eden ein zu mildes Feuer, als daß es eine ständende Seele wie die seinige zerteilen könnte; und er vertritt nach Randysal zurück, ruhig Böses auszunutzen; die ehrenthigen Dinge stehen aus ihrer Höhe auf ihn, ferne Welten senden ihre Strahlen zu ihm herab, das Geheimniß des Weltalls umgibt ihn ringum, aber alles dies macht keinen tieferen Eindruck auf ihn, als auf jene Feldmaus, deren runde scharfe Augen lässig aus ihrer Höhle unter jener Hede dort hervorleuchten.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Keine Empfindung der Welt kommt den Freunden dieses Wahnsinns gleich.

Mr. Lindhark's Groom reitet am nächsten Morgen noch vor dem Frühstück nach Lockington, und Editha findet die erste Nummer des „Connaisseur“ neben ihrem Teller auf dem Frühstückstische, in ein Couvert von untermäßigem Ansehen eingeschlagen und mit Lindhark's Monogramm besetzt. Er erhebt keinen Anspruch auf alte Abkunft, bekennet freimüthig, daß sein Großvater in Soundsbitch Apfelsinen verkauft hat, und ist über den kleinlichen Stolz eines erkauften Wappens erhaben.

Mit ältlichen Händen öffnet Editha das Paket. Der „Connaisseur“ ist ein Blatt von sehr vornehmem Aussehen, auf dickem, milchweißem Papier, mit schönen, leserlichen Buchstaben gedruckt, mit breiten Spalten und verschönerter in Bezug auf den Rand. „Chico“ ist die hervorragendste Eigenschaft der neuen Zeitschrift. Sie schmäht rückhaltlos, ist sehr offen, sogar unverkämmt, aber durchaus nicht kleinlich oder gewöhnlich. Sie entwickelt eine gutmüthige Arroganz, eine militärische Ungebundenheit der Sprache und jenen ercentischen, modernen Skeptizismus, den man mit Recht Unglauben an Allem und Jedem nennen darf.

Editha suchte mit glühenden Wangen nach dem Gedichte „ANANKE“, welches den Ehrenplatz im Mittelpunkte des Blattes einnimmt; das Gedicht verblühen sie verblüht aber, während sie liest, und nach ihr sie mit dem Gedichte zu Ende ist, erhebt sie sich hastig vom Tische, um die Ländchen beleidigten Ergänzungs zu verbergen.

Die Berse sind die Klagen einer gequälten Seele; Würdigkeit, Enttäuschung, Unglaube sprechen sich in jeder Zeile aus. Kein glücklicher Gatte, kein wahrer Christ — so sagt sich Miss Westcot — hätte diese

Gedanken zu denken, diese Worte niederzuschreiben vermocht. Diese Berse sind ganz dazu geschaffen, die Stadt im Sturm zu erobern, denn sie athmen genau jenes Gefühl der Enttäuschung über die Vergangenheit und Gleichgültigkeit für die Zukunft, welche den dominirenden Ton des Stadtlebens bilden.

Durch heiße Thränen hindurch blickt Editha auf die Unterwelt herab. Ja, dort steht sein Name; er unterzeichnet led dieses Bekennniß des Unglaubens. Zwei Jahre schon ist sie seine Gattin, und noch kennt sie ihn so schlecht, daß sie diese Berse wie ein Blitzkrakl treffen. Ihre Liebe, ihre Hingebung, ihre unablässige Sorgfalt für ihn sind zu seinem Glücke nicht genügend gewesen. Er schreibt von sich selbst wie von einem Enttäuschten — wie ein Mann, dem die Liebe und das Leben gleich große Enttäuschungen gebracht haben. Er schreibt wie ein Ungläubiger über das Fatum und über die Zukunft des Menschen.

Könnte sie nur die genaue Wahrheit über dieses unselige kleine Gedicht erfahren, welches ihr so bittere Thränen gelöst und ihrem Gatten einen Fünf-Pfund-Geld eingebracht hat, sie würde dann wissen, daß diese Berse nach einer anangenehmen Unterredung mit Mr. Standish, dem Berleger, niedergeschrieben wurden, in welcher sich genannter Herr über den Erfolg von Hermann's, letztem Roman beklagt und zweihundertunfünfzig weniger für seinen nächsten geplanten hatte; sie würde dann wissen, daß Hermann's Gemüth ferner durch eine in dem „Lensor“ enthaltene beizende Kritik verletzt gewesen, wo er sich als den neuesten Bedrücker des dramatischen Geschmacks und Verberber der öffentlichen Moralität stigmatisirt gesehen, um nicht davon zu reden, daß er als ein Ignorant verdonnert wird, welcher seine eigene Sprache nicht kennt und kein Verston zu besitzen scheint.
(Fortsetzung folgt.)

theilung der Beiträge auf verschiedene Jahre, hier könne es vorkommen, daß Leute, welche erst später Besitzer von Thieren würden, zu einem Schaden beitragen müßten, der schon in früheren Jahren eingetreten sei, was dem sonstigen Verfahren bei Versicherungen widerstreite.

Ein weiteres Moment liege in der Differenzirung des Ertrages bei gleicher Prämie; für diese Bestimmung spreche aber die Verringerung der Kosten.

Se. Großh. Hoß. Prinz Karl von Baden stellt an die Großh. Regierung die Anfrage, wie es sich bisher mit den polizeilichen Maßnahmen bei Eruirung von Seuchenfällen verhalten habe und ob es sich nicht zur Erreichung eines der Hauptzwecke des Gesetzes, auftretende Seuchen im Entstehen zu unterdrücken, empfehlen werde, Anordnungen an die Bezirksämter dahin zu erlassen, daß die zu ihrer Kenntniß kommenden Krankheitsfälle nicht nur im Bezirke selbst bekannt gemacht, sondern auch den angrenzenden Aemtern behufs Vertheidigung auch in deren Bezirke mitgetheilt würden.

Regierungskommissär Ministerialrath Eisenlohr erwidert hierauf, daß bisher die Anzeige von derartigen Krankheitsfällen den Thierbesitzern durch das Polizeistraf-Gesetzbuch zur Pflicht gemacht und daß für die Unterlassung der Anzeige Strafe angedroht war.

Zu Uebrigem habe das Verfahren darin bestanden, daß nach als baldiger Konstatirung einer ansteckenden Krankheit durch den Bezirks-Thierarzt Stallsperrre verfügt und solche streng gehandhabt worden sei.

Bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche sei überdies eine bezügliche Bekanntmachung im Amts-Verbindungsblatt erschienen, eine Maßnahme, die sich auch bei Entstehen anderer Seuchen empfehlen werde.

Berichterstatter Graf v. Berlichingen: Alle Bedenken, wie sie heute geltend gemacht wurden, seien auch in der Kommission erwogen worden; die letztere sei jedoch zu der Ueberzeugung gelangt, daß das vorgeschlagene Ziel sich nur durch ein Gesetz wie das vorliegende wird erreichen lassen. Daß sich im Lande durch die zwangsweise Erhebung gleich hoher Beiträge eine gewisse Ungleichheit ergeben werde, könne nicht bestritten werden; allein ein Blick in die statistischen Tabellen über das Auftreten der in Frage stehenden Thierkrankheiten zeige, daß bisher kein Kreis völlig von derselben verschont geblieben sei. Bei der Rogkrankheit die im ganzen Lande verkomme, sei die Festsetzung einer bestimmten Basis überhaupt eine Unmöglichkeit. Die zu erhebenden Beiträge seien so gering, daß Jeder dieselben gerne leisten werde, wie denn überhaupt zu erwarten stehe, daß das Gesetz trotz einiger Härten, die nun einmal nicht zu vermeiden gewesen seien, eine durchweg günstige Aufnahme im Lande finden werde.

Auch er sei der Ansicht, daß ein Reichsgesetz über die vorliegende Materie nicht lange mehr ausbleiben werde, allein der Zeitpunkt, wann dasselbe einmal erlassen werde, sei noch ungewiß, und er sehe sich daher der Großh. Regierung zu Dank dafür verpflichtet, daß sie dieses Gesetz ausgearbeitet und vorgelegt habe.

Hiermit ist die Generaldiskussion beendet und es wird zur Spezialdiskussion übergegangen.

Beim ersten Abgange des Art. 1, welcher lautet:

Für mit Rog behaftete Pferde und für mit Lungen- seuche oder Milzbrand behaftetes Rindvieh werden im Falle der Tödtung auf polizeiliche Anordnung, soweit nicht schon gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 8. Nov. 1867 Entschädigung geleistet wird, bei Pferden drei Viertel und beim Rindvieh vier Fünftel des gemeinen Werthes der Thiere vergütet. Unter dem „gemeinen Werthe“ der Thiere wird derjenige Werth verstanden, den dieselben, ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche, vor der Tödtung unter Zugrundelegung des Gebrauchszweckes, des Alters und des Ernährungszustandes gehabt haben würden.

vermisst Geheimrath Knies eine Uebereinstimmung der von der Kommission gegebenen Definition des Ausdrucks „gemeiner Werth“ mit dem, was hierüber im Regierungsentwurf und dessen Erläuterung gesagt sei.

Regierungskommissär Ministerialrath Eisenlohr will sich hier über die vier Aenderungen, welche die Kommission mit Artikel 1 vorgenommen, aussprechen.

Was zunächst den Ausdruck „der gemeine Werth“ anlangt, so sei diese Bezeichnung aus dem Gesetz über die Rinderpest entnommen, und weil dieselbe bei uns nicht gebräuchlich sei, so habe die Kommission geglaubt, eine Definition dieses Begriffes geben zu sollen.

Redner führt nun im Einzelnen aus, daß die von der Kommission vorgeschlagene Definition streng juristisch nicht ganz zutreffend und was nach seiner Ansicht unter dem Ausdruck „gemeiner Werth“ zu verstehen sei und geht sodann zur Besprechung der weiteren Abänderungsvorschläge der Kommission über.

Wenn dieselbe auch den Milzbrand in das Gesetz aufgenommen habe, so glaube er, daß hiezu ein Bedürfnis nicht vorliege, da seit Jahren kein Thier an dieser Krankheit gestorben sei.

Diese Frage habe daher auch keine große praktische Bedeutung.

Die Erhöhung der Entschädigung für getödtetes Vieh von $\frac{1}{2}$, wie der Regierungsentwurf vorgeschlagen hatte, auf $\frac{4}{5}$ des gemeinen Werthes halte er für bedenklich, weil dadurch die Gefahr der Einfuhr von erkranktem Vieh vermehrt würde. Mit dem Vorschlage der Kommission, als Maximum der Entschädigung, welche für ein Pferd geleistet wird, 1500 M. zu bestimmen, sei die Großh. Regierung einverstanden.

Geheimrath Knies stellt hierauf unter kurzer Begründung den Antrag, in Abs. 2 des Art. 1, welcher lautet:

„Die Entschädigung für ein auf polizeiliche Anordnung getödtetes Pferd kann 1500 M. nicht überschreiten.“ statt 1500 M. zu setzen: 1200 M.

Graf v. Berlichingen, Se. Großh. Hoheit Prinz Karl von Baden und Frhr. v. Göler erklären sich gegen diesen Antrag, Frhr. v. Göler unter der besonderen Betonung, daß es im Interesse aller Pferdebesitzer und somit

auch im allgemeinen Interesse gelegen sei, wenn jener Maximalatz keine Herabminderung erfahre. Dagegen scheine ihm richtig, was Ministerialrath Eisenlohr bezüglich des Ausdrucks „gemeiner Werth“ bemerkt habe; um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, beantrage er folgende Fassung dieses ersten Absatzes:

Für mit Rog behaftete Pferde und für mit Lungen- seuche oder Milzbrand behaftetes Rindvieh werden im Falle der Tödtung auf polizeiliche Anordnung, soweit nicht schon gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 8. November 1867 Entschädigung geleistet wird, ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche bei Pferden, drei Viertel und beim Rindvieh vier Fünftel des gemeinen Werthes der Thiere vergütet. Unter dem „gemeinen Werthe“ der Thiere wird derjenige Werth verstanden, welchen dieselben vor der Tödtung unter Zugrundelegung des Gebrauchszweckes, des Alters und des Ernährungszustandes gehabt haben würden.

Dieser Antrag wird, nachdem er durch Frhrn. Karl v. Rüd. und Geheimrath Muth unterstützt worden, zum Kommissionsantrag erhoben und gelangt bei der Abstimmung zur Annahme, während der von Frhrn. Rudolf v. Rüd. unterstützte Antrag Knies vom Hause abgelehnt wird.

Artikel 1 wird hierauf nach den Kommissionsanträgen mit der heute beschlossenen Modification angenommen.

Ebenso findet Artikel 2 nach einer auf den letzten Abgange bezüglichen Anfrage des Geheimraths Knies, welche von Ministerialpräsident Stöffer dahin beantwortet wird, daß die Kosten für Feststellung der Vergütung und für thierärztliche Beratungen seitens der Staatskasse getragen worden seien und auch fernerhin getragen werden würden, Annahme.

Die Verathung geht über zu Artikel 3.

Ministerialpräsident Stöffer: Die von der Kommission zu Artikel 3 vorgeschlagenen Aenderungen seien geeignet, ernste Bedenken zu erregen, zunächst die Bestimmung, daß als höchster Beitrag nicht mehr als 50 Pf. erhoben werden dürften. Diese Bestimmung habe zur Folge, daß, wenn einmal dieser Maximalbeitrag nicht ausreichen sollte, in künftigen Jahren so lange mit der Erhebung dieses höchsten Beitrags fortgeföhren werden müsse, bis der ganze Ausfall des ersten Jahres gedeckt sei. Es sei nun allerdings zu hoffen und auch nach der Erfahrung, die man in Preußen gemacht habe, anzunehmen, daß dieser Fall nicht eintreten werde. Wenn sich aber diese Annahme nicht bestätige und der vorerwähnte Fall dennoch eintreten sollte, so würde dadurch die Verletzung eines doppelten Interesses bewirkt werden, einmal der Staatskasse, weil diese in die Lage versetzt wäre, auf längere Jahre hinaus größere Vorküufe zu leisten, und sodann dasjenige der Viehbesitzer, da diese mit Beiträgen getroffen werden könnten, welche aus einer Zeit rührten, wo sie selbst noch kein Vieh im Besitz gehabt hätten.

Diese Art der Beitragsleistung lasse sich nicht rechtfertigen, ob man nun die Beiträge als eine Steuer oder als eine Versicherungsprämie betrachte; denn im ersteren Falle könne ein Viehbesitzer unter Umständen für ein Objekt versteuert werden, welches er im Steuerjahr noch gar nicht in seinem Besitz gehabt habe; im anderen Falle aber könne der Viehbesitzer für Schäden haftbar gemacht werden, welche schon vor seinem Eintritte in die Gesellschaft entstanden waren, was sonst bei Versicherungsgesellschaften nicht üblich sei.

Redner glaubt hiernach der Erwägung des Hauses anheimstellen zu sollen, ob es sich nicht empfehle, von der Festsetzung einer Maximalgrenze für die Höhe der zu erhebenden Beiträge abzusehen.

Geheimrath Muth vertheidigt den Kommissionsantrag, indem er eine Verabstimmung für die Thierbesitzer darin erblickt, wenn eine, die Erhebung unverhältnismäßig hoher Beiträge ausschließende Maximalgrenze vorgehoben sei.

Nachdem noch Frhr. v. Göler und Berichterstatter Graf v. Berlichingen sich in dem letzteren Sinne ausgesprochen, wird Artikel 3 nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

Zu Artikel 4 stellt Graf v. Helmstatt den Antrag, die Bestimmung, daß keine Entschädigung geleistet werden solle für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das badische Gebiet innerhalb drei Monaten bei Pferden der Rog oder beim Rindvieh die Lungenseuche oder der Milzbrand festgestellt wird, aus dem Gesetze zu streichen, da derselbe viel zu weit gehe. Er halte dafür, daß durch diese Bestimmung die Wirkung des Gesetzes für eine große Anzahl von Fällen ausgeschlossen würde, weil durch die Festsetzung einer solchen Frist die Versuchung der Verheimlichung von Erkrankungsfällen an die Viehbesitzer ganz besonders herantrete.

Wolle man hier überhaupt eine Maßregel treffen, so beantrage er, dem das Vieh Einführenden den Beweis aufzuerlegen, daß das getödtete Thier zur Zeit der Einführung in das badische Staatsgebiet keine erkennbaren Zeichen einer Krankheit an sich hatte.

Regierungskommissär Ministerialrath Eisenlohr erklärt sich gegen den letzteren Antrag. Ihm scheine die dreimonatliche Frist zu kurz; in Preußen habe man 6 Monate bestimmt. Eine Bestimmung zur Abwehr gegen Versuche der Einföhrung kranker Thiere, wie sie der Entwurf vorsehe, sei angesichts der geographischen Lage des Großherzogthums, vermöge deren es mit verschiedenen Ländern in Veröhrung stehe, welche derartige Einrichtungen nicht getroffen hätten, ein Gebot der Nothwendigkeit.

Dagegen ist Redner der Ansicht, daß die fragliche Bestimmung auf den Milzbrand keine Anwendung finden könne, weil diese Krankheit sofort äußerlich erkennbar und deren Verlauf ein außerordentlich rascher sei; er schlägt daher vor, bei diesem Artikel zur Fassung des Regierungsentwurfes zurückzukehren.

Berichterstatter Graf v. Berlichingen wendet sich zunächst gegen den Antrag des Grafen v. Helmstatt, dessen Annahme nach seiner Ansicht die ganze Wirkung des Gesetzes in Frage stellen würde, und erklärt sodann sein Einverständnis mit dem Abänderungsvorschlage des Ministe-

rialraths Eisenlohr und beantragt Namens der Kommission folgende Fassung des Artikels 4:

„Keine Entschädigung wird geleistet für solche Thiere, die mit Rog, Lungenseuche oder Milzbrand behaftet in das badische Staatsgebiet eingeföhrt wurden oder bei welchen nach ihrer Einföhrung in das badische Gebiet innerhalb drei Monaten der Rog oder die Lungenseuche festgestellt wird. Auf Verlangen muß der Besitzer zur Begründung des Anspruchs auf Entschädigung nachweisen, daß das getödtete Thier sich während der drei letzten Monate vor Feststellung der Krankheit in dem badischen Staatsgebiet befunden hat.“

Da der Antrag des Grafen v. Helmstatt keine Unterstützung findet, gelangt derselbe nicht zur Abstimmung und es wird Artikel 4 sodann in der von der Kommission beantragten Fassung angenommen.

Die Artikel 5, 6 und 7 finden ohne Debatte Annahme. Zu Artikel 8 bemerkt Hummel, daß er zur Förderung der Zwecke des Gesetzes die Ausarbeitung einer gemeinschaftlichen Belehrung empfehlen möchte, worauf Artikel 8 ohne Debatte und hierauf in namentlicher Abstimmung der ganze Entwurf einstimmig angenommen wird.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist die Verathung des von Frhrn. v. Göler erstatteten Berichtes der Budgetkommission über den Gesetzesentwurf die Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend.

Zur allgemeinen Diskussion erhält das Wort

Frhr. Rudolf v. Rüd.: Wenn er auch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf im Ganzen einverstanden sei, so möchte er doch, damit nicht die Meinung aufkomme, als ob auch nach der Erhöhung der Waldsteuer-Kapitalien der Waldbesitzer noch zu wenig Steuer zahle, die in den Regierungsmotiven gegebene Berechnung einer näheren Erörterung unterziehen. Letztere schließe damit, daß das landwirthschaftliche Gelände nach den Durchschnittspreisen von 1866/75 $2\frac{1}{2}$ mal so hoch besteuert sei, als der Wald. Redner geht von den wirklichen Erträgen einerseits der landwirthschaftlichen, andererseits der Forstgrundstücke des Domänenars in gedachtem Jahrzehnt, als von der sichersten Grundlage, aus, zieht daraus, daß das Domänenar aus landwirthschaftlichen Grundstücken einen Ertrag von 4,75 Prozent des Steuerkapitals bezogen, den Schluß, daß der wirkliche landwirthschaftliche Reinertrag höher gewesen, da dieser nur dem selbstbauenden, nicht aber dem verpachteten Eigenthümer voll zufließt, indem letzterer dem Pächter einen Theil überlassen muß.

Der Reinertrag der Domänenwaldungen in jenem Jahrzehnt mit 11,32 Prozent des Steuerkapitals sei dagegen als der höchste, nur bei den besonders günstigen Verhältnissen und bei der musterhaften Bewirtschaftung, deren diese Waldflächen schon seit langer Zeit genießen, zu erzielende anzuerkennen. Der durchschnittliche Reinertrag der steuerpflichtigen Waldungen müsse deshalb, selbst bei Unterstellung der hohen Holzpreise aus dem Anfang der 1870er Jahre, erheblich niedriger angenommen werden, weil die Privatwaldbesitzer im Durchschnitt nicht in der gleich musterhaften Weise wirtschaften könnten, oft nicht einmal wollten, als das Domänenar.

Graf v. Berlichingen ist nicht in der Lage, dem Gesetze zustimmen zu können, und erlaubt sich, seine Abstimmung kurz zu motiviren. Er wolle davon abstrahiren, daß es etwas Ungewöhnliches sei, nach Erledigung des Finanzgesetzes noch eine auf die Steuern bezügliche Vorlage zu machen, er würde sich im Gegentheil mit dem Herrn Finanzminister freuen, wenn neue ausgiebige Steuerquellen erschlossen würden, doch sei der vorliegende Entwurf keine neue Steuerquelle, sondern es handle sich lediglich um eine weitere Belastung des Grundbesitzes. Nach der Auffassung der Großh. Regierung solle das Waldsteuer-Kapital um 57 $\frac{1}{2}$ Prozent erhöht werden, wodurch sich die Höhe der Besteuerung des Waldes ergebe, die er vor der neuen Einschätzung des landwirthschaftlichen Gebietes gehabt habe, in Folge deren der Steuerfuß von 44 Pf. auf 28 Pf. reduziert worden sei. Es sei die Ansicht vielfach verbreitet, daß wir im Jahr 1880 vor einem Defizit stehen würden, und man könne sich glücklich schätzen, wenn der Steuerfuß auf 28 Pf. stehen bleibe. Seiner Meinung nach könne das Defizit nur gedeckt werden durch eine Steuererhöhung oder eine entsprechende Verminderung der an das Reich zu entrichtenden Militärtributbeiträge. Er lamentire nicht über zu hohe Staatssteuern, glaube vielmehr, daß sie niedrig seien, um mit Leichtigkeit getragen werden zu können; er sei auch der Ansicht, daß eine Steuererhöhung für den Gutsbesitzer nicht drückend sei, wenn demselben nur auch der Abgang seiner Produkte erleichtert würde. Er könne aber nicht das Gefühl unterdrücken, daß der Grundbesitzer den andern Steuerpflichtigen gegenüber ungleich, er möchte fast sagen unbillig behandelt werde. Der Kapitalist zahle 15 Pf., der Grundbesitzer 28 Pf. vom 100 M. Steuerkapital, was man damit motivire, daß der Grundbesitz gesicherter sei als der Kapitalbesitz. In Wahrheit aber beruhe die größere Sicherheit des Grundbesitzes nur darin, daß derselbe nicht auf dem Rücken fortgetragen werden könne. Wenn der Kapitalist sein Geld nicht in türkischen, sondern z. B. in badischen Staatspapieren und guten Hypotheken anlege, sei es eben so sicher als der Grundbesitz, dagegen sei der Grundbesitzer dem Kapitalisten gegenüber in vielen Beziehungen im Nachtheil. Nun sage man freilich, man dürfe die Kapitalisten nicht höher besteuern, um sie nicht aus dem Lande zu treiben; dies könne er aber von Kapitalisten, die wegen ein paar Mark Steuererhöhung das Land verlassen, gar nicht einmal bedauern.

Es fehlten die Vorbedingungen für einen rentablen landwirthschaftlichen Betrieb gänzlich durch das Unwesen der Differentialtarife; aus den fernsten Ländern kämen die Produkte in das Land, während die badischen Gutsbesitzer für ihre Verfrachtungen schweres Geld zahlen müßten. Es sei unbillig, daß das Ausland prämiirt werde auf Kosten der Landesangehörigen.

Wenn im Regierungsentwurf gesagt sei, die Fruchtpreise

Bürgerliche Rechtspflege.
Bestenliche Aufforderungen.

693. Nr. 12,872. Staufen. Lorenz Rinderpacher Ehefrau, Paulina, geb. Kaufmann, in Gröfheim besitz auf Ableben ihres Vaters, Josef Kaufmann von dort, auf der Gemartung Gröfheim:

18 Ar Acker im Untersfeld, unten am Hartweg, neben Wendel Zimmermann P. S. und Anton Kaufmann Erben in Gröfheim.

Wegen mangelnder Erwerbssurkunden verweigert das Ortsgericht den Eintrag und die Gewähr zum Grundbuche.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche an genanntes Grundstück — in den Grund- und Pöndbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigen diese Rechte der Lorenz Rinderpacher Ehefrau, Paulina, geb. Kaufmann, in Gröfheim, gegenüber für erloschen erklärt werden.

Staufen, den 3. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hilfbrandt.

640. Nr. 39,159. Bruchsal.
In Sachen
Christof Heger von Wiefenthal
gegen
Unbekannte,
Eigentumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 24. Juli d. J., Nr. 24,378, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerb gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 4. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schäb.

694. Nr. 21,327. Stodach. Gegen Nagelschmid Jakob Böffler in Goppetensch haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtfeststellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 8. Januar 1879, Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richter erschienen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Besetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Stodach, den 4. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dornet.

695. Nr. 21,229. Stodach. Gegen Johann Liebermann, Landwirt von Homburg, Gemeinde Münchhof, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtfeststellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 8. Januar 1879, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richter erschienen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Besetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Stodach, den 2. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dornet.

696. Nr. 21,229. Stodach. Gegen Johann Liebermann, Landwirt von Homburg, Gemeinde Münchhof, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtfeststellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 8. Januar 1879, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richter erschienen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

629. Nr. 18,485. Säckingen. Gegen Josef Wagners Ehefrau, Katharina, geb. Gellmann, von Altschwand haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtfeststellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 7. Januar d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richter erschienen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Besetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Säckingen, den 3. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Süßinger.

644. Nr. 61,062. Karlsruhe. Nachdem gegen den Sternwirt Bernhard Rastätter IV. von Darlaben durch die diesseitige Erkenntnis vom 15. d. M. Gant erkannt worden ist, so wird nunmehr zum Richtfeststellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 27. Dezember 1878, Vormittags 9 Uhr
(Alte Emsierstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 22).

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuss ernannt, ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richter erschienen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnenden Justizvollstreckungsmittelhaber zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Karlsruhe, den 30. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kothweiler.

655. Nr. 56,879. Heilberg.
J. S.
mehrerer Gläubiger
gegen
Steinbrecher Julius Brox
von Dilsberg,
Forderung u. Vorrecht betr.

Wird auf Grund des § 706 B 4 der Pr.Ordg. ausgesprochen:

Gegen den an unbekanntem Orte abwesenden Steinbrecher Julius Brox von Dilsberg wird unter Verfallung desselben in die Kosten Gant erkannt.

S. R. W.
Dies wird dem Gantmann mit der Auflage verordnet,
innerhalb 14 Tagen
einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.

Heilberg, den 10. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Stehle.

643. Nr. 61,707. Karlsruhe.
Anschluß-Erkenntnis.
Die Gant gegen Gastwirt
Heinrich Ziegler von hier
betr.

Alle diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Ansprüche an die Gantmasse unterlassen haben, werden von derselben ausgeschlossen.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kothweiler.

640. Nr. 39,159. Bruchsal.
In Sachen
Christof Heger von Wiefenthal
gegen
Unbekannte,
Eigentumsrecht betr.

627. Nr. 29,196. Rastatt.
Präklusivbescheid.
Die Gant
gegen
die Verlassenschaft des Martin
Lumpp von Dietigheim betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Rastatt, den 29. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Farenichon.
M. Keller.

615. Nr. 23,080. Mosbach.
Anschluß-Erkenntnis.
Die Gant
gegen
die Verlassenschaft des
Polizeidirektors Karl Hofmann
von Sattelbach betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Mosbach, den 27. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rüttinger.

643. Nr. 60,826. Karlsruhe.
Die Gant gegen Weinhand-
ler Charles Matheis hier
betr.

Gemäß § 1060 B. O. wird hiermit die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantschuldner und seiner Ehefrau, Louise, geb. Graf, von hier, ausgesprochen.

Karlsruhe, den 29. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kothweiler.

654. Nr. 27,144. Waldshut.
Die Gant gegen Wolf Bögler
von Lutzingen betr.

I. Gemäß § 1060 B. O. wird
erkannt:
Die Ehefrau des Gantmanns,
Karoline, geb. Kiefer, in Lutzingen
wird für berechtigt erklärt, ihr Ver-
mögen von demjenigen ihres Ehe-
manns abzusondern.

II. Präklusiv-Bescheid:
Alle diejenigen Gläubiger, welche
ihre Forderungen vor oder in der
heutigen Tagfahrt nicht angemeldet
haben, werden hiermit von der vor-
handenen Masse ausgeschlossen.

Waldshut, den 25. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Petri.

Handelsregister-Einträge.

677. Pforzheim. Zum Handels-
register wurde eingetragen:
I. In das Firmenregister:
1) Unter D. 3. 708:
Firma „L. Kaufmann hier“. Die
Firma ist erloschen.

2) Unter D. 3. 882:
Firma „Heinrich Vogt in Pforz-
heim“. Inhaber Heinrich Vogt in
Pforzheim, Bijouteriefabrikant, ver-
eignet ohne Ehevertrag mit Louise,
geb. Gerhards von hier.

3) Unter D. 3. 883:
Firma „Karl Trommer in Pforz-
heim“. Inhaber: Karl August
Trommer, Bijouteriefabrikant in
Pforzheim, vereignet mit Karoline
Steininger von Oberloch mit
Ehevertrag d. d. Pforzheim den 28.
September 1878, durch dessen Art. 1
das gegenwärtige und künftige, aktive
und passive Vermögen der Eheleute
bis auf den Betrag von 25 M., welche
jeder Theil in die Gemeinschaft ein-
wirft, von dieser ausgeschlossen und
für verpfändet erklärt ist.

4) Zu D. 3. 80:
Firma „Karl Raecher in Pforz-
heim“. Leopold Raecher, ledig, von
Pforzheim ist als Prokurist bestellt.

5) Zu D. 3. 648:
Firma „A. Steinmann in Pforz-
heim“. Die Firma ist erloschen.

6) Unter D. 3. 884:
Firma „August Einwald in
Pforzheim“. Inhaber August Ein-
wald, Bijouteriefabrikant in Pforz-
heim, vereignet mit Elise, geb. Sel-
der von Rottingham, ohne Ehever-
trag.

7) Unter D. 3. 885:
Firma „Johann Schönthaler
in Pforzheim“. Inhaber Johana
Schönthaler, Bijouteriefabrikant
in Pforzheim, vereignet mit Rosine,
geb. Häfle von Oberlengenhardt,
ohne Ehevertrag.

II. In das Gesellschaftsregister:
1) Zu D. 3. 413:
Firma „C. Krieger & Cie. in
Pforzheim“. Der Theilhaber Albert
Raecher-Deck scheidet aus der Ge-
sellschaft aus und tritt an dessen Stelle
als Gesellschafter ein Theodor Kauf-
mann in Pforzheim. Die Firma bleibt
wie früher bestehen.

2) Zu D. 3. 402:
Firma „Frank & Bauer in
Pforzheim“. Die Gesellschaft ist seit
1. Juni d. J. aufgelöst.

3) Zu D. 3. 418:
Firma „Bogt & Gleißle in
Pforzheim“. Die Gesellschaft ist seit
dem 1. Oktober d. J. aufgelöst.

4) Unter D. 3. 443:
Firma „Gleißle & Haug in
Pforzheim“. Gesellschafter Theobald
Gleißle von Pforzheim, Gottfried
Haug von Dilsheim. Gleißle ist
verpflichtet ohne Ehevertrag, mit Elise,
geb. Haug von Dilsheim, und Haug,
ebenfalls ohne Ehevertrag, mit Eva,
geb. Rithurn von dort

5) Unter D. 3. 444:
Firma „A. Steinmann & Cie.
in Pforzheim“. Gesellschafter Arthur
Steinmann in Pforzheim und Dr.
Theodor Wieland in Pforzheim.
Die Gesellschaft hat am 1. Juli d. J.
begonnen. Jeder der Gesellschafter ist
gleichberechtigt und verpflichtet, A.
Steinmann ist Witwer, Dr.
Wieland ist verehelicht mit Elise,
geb. Blum von Stuttgart, ohne Ehe-
vertrag.

6) Unter D. 3. 441:
Firma „Schönthaler & Cie. in
Pforzheim“. Die Gesellschaft ist seit
dem 20. November d. J. aufgelöst.

Pforzheim, den 25. November 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Arnold.
Fenerstein.

Zwangsversteigerungen.
666. Pforzheim.
**Liegenschafts-Verstei-
gerung.**

In Folge richterlicher Ver-
fügung werden dem Bauver-
meister Christian Lang
in Brötzingen nachbeschriebene Liegen-
schaften

Samstag den 21. Dezember d. J.,
Nachmittags 1/4 Uhr,
im Rathhause zu Brötzingen öffentlich ver-
steigert, wobei der endgültige Zuschlag er-
folgt, auch wenn das höchste Gebot den
Schätzungspreis nicht erreicht.
Beschreibung der Liegenschaften:

1. 3369 □ Fuß = 308,21 □
Meter Bauplatz an der Pforz-
heimer Landstraße, worauf er-
baut ein zweiflügeliges Wohn-
haus, zu einem Laden eingerich-
tet, Kuchlofen und Schienen-
feller, Nr. 161, einerseits der
Bauplatz des Louis Burghard,
andereits die Luchstraße von
Gebrüder Bendiger, dasselbe ist
nun vom Keller bis zum First
vollständig ausgebaut; . . . 22,000 M.

2. 5497 □ Fuß = 494,78 □
Meter Bauplatz an der Pforz-
heimer Landstraße, worauf ein
bis jetzt noch unvollendetes
dreiflügeliges Wohnhaus mit
Schienenfeller erbaut ist, das
Haus steht unter Dach und ist
die Mauer- und Zimmer-
mannsarbeit so ziemlich gelei-
stet, Nr. 163a, einerseits das
eigene Wohnhaus, Nr. 163,
andereits der Garten des Fried-
rich Kern; . . . 18,000 "

3. 5483 □ Fuß = 493,47 □
Meter Bauplatz an der Pforz-
heimer Landstraße, worauf er-
baut ein zweiflügeliges Wohn-
haus, zu einem Laden eingerich-
tet, mit Kuchlofen, Front-
spigen, Schienenfeller, Dach-
zimmer, Nr. 163, einerseits
das eigene Wohnhaus, Nr. 163a,
andereits das Wohnhaus des
Achim Müller Franz Brent von
Pforzheim; . . . 27,000 "

4. 3976 □ Fuß = 357,84 □
Meter Bauplatz an der Pforz-
heimer Landstraße, worauf er-
baut ein dreiflügeliges Wohn-
haus mit Schienenfeller, Wasch-
küche, Remise u. Stallgebäude,
Nr. 179, mit Aus- und Ein-
fahrtsrecht von der hinteren
Seite, einerseits Wilhelmine
Berwig, andererseits Gebrüder
Denklinger; . . . 24,000 "

5. Nr. 369 in der Reichgasse im
Dorfe Brötzingen:
Die Hälfte an einer Behan-
lung mit Stöckung und Keller
unter einem Dache, die Hälfte
einer besonders stehenden Scheuer
mit Hofstraße und Garten beim
Haus, einerseits Friedrich Rüt-
lich, andererseits Jakob Kiefer;
gerichtlich geschätzt zu . . . 4,500 "

6. 2 Viertel 9/16 Ruthen und
9 Ar 16 Meter, zusammen
27,16 □ Meter Steinbruch im
Krlinger Stumpfen mit der
daran erbaute Hütte an der
Landstraße nach Neuenbürg,
östlich der Steinbruch des Chri-
stian Kühn, westlich die Bienen
des Johann Georg Eberle und
Johannes Pfisterer und Zufahrt
von der Landstraße aus;
gerichtlich geschätzt zu . . . 1,800 "

7. 1 Viertel 17 Ruthen = 9 Ar
2 Meter Acker im vordern
Hofgel, neben Christian Hödele
und dem Gewann;
gerichtlich geschätzt zu . . . 200 "

Summa . . . 96,900 M.
Sechshundertsechzigtausend Neun-
hundert Mark.

Auswärtige Steigerer haben sich über
ihre Zahlungsbereitschaft mit glaubwürdigen
Zeugnissen auszuweisen.

Pforzheim, den 27. November 1878.
Großh. bad. Rotar
unger.

D. 497. 2. Rastatt.
Bekanntmachung.

In Folge richterlicher Ver-
fügung werden aus der Gantmasse des
Heinrich Herrmann, Stadtmüllers von
Stollhofen, am

Montag dem 30. Dezember d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,
im Rathhause zu Stollhofen
nachbeschriebene Liegenschaften einer öffent-
lichen Versteigerung mit dem ausgesetzt,
daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn
der Schätzungspreis oder darüber geboten
wird, nämlich:

1. Plan-Nr. 2, Kat.-Nr. 380.
24 Ar 3 Meter Hofstraße und
Hausgarten mit dem darauf
stehenden zweiflügeligen Wohn-
haus nebst Kuchlofen, Sä-
gemühle, Handwehre, sowie Scheuer
und Stallungen und zwei
Schöpfe im Ort Stollhofen,
einer, der Bach, ander, der
Gemeindeweg,
mit

Plan-Nr. 2, Kat.-Nr. 418.
57 Ar 42 Meter Wiesen im
Mühlfeld.
Alle obigen Realitäten zu-
sammen ein Ganzes bildend
und zur tot. ad . . . 40,000 M.

2. Plan-Nr. 2, Kat.-Nr. 280.
7 Ar 47 Meter Hofstraße und
Hausgarten mit der darauf
stehenden Behausung mit Bal-
kondek, Scheuer, Stallung
und Schopf, einer, der Ge-
meindeweg, ander, der Bach,
tot. . . 2,400 "

3. Plan-Nr. 2, Kat.-Nr. 317.
18 Ar 69 Meter Hausgarten im
Ortsort Stollhofen, tot. . . 600 "

4. Plan-Nr. 15, Kat.-Nr. 2269a.
22 Ar 68 Meter Wiesen und
Dammfeld im Buch, tot. . . 600 "

5. Plan-Nr. 15, Kat.-Nr. 2269b.
22 Ar 68 Meter Wiesen und
Dammfeld alda, tot. . . 600 "

6. Plan-Nr. 4, Kat.-Nr. 1169.
18 Ar 81 Meter Acker in der
Kahnenau, tot. . . 220 "

7. Pl.-Nr. 14, Kat.-Nr. 2182.
13 Ar 77 Meter Wiesen im
Bruch, tot. . . 280 "

Summa 44,700 M.

Ferner
werden aus obiger Gantmasse die ideellen
Anteile des Gantmanns an den mit seinem
Bruder Franz Herrmann in Rastatt in
unabgetheilte Gemeinschaft bestehenden Wä-
ren, bestehend in der Hälfte der nachbe-
schriebenen Güterstücke, am

Dienstag dem 31. Dezember d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,
im Rathhause zu Rastatt,
einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt,
nämlich:

a. in Rastatter Gemartung:
1. Die Hälfte von Plan-Nr. 21.
Kat.-Nr. 1162, Str.-Nr. 780.
11 Ar 61 Meter Acker im
Kuchlofenfeld — Pachfeld —
von 220 M. hierher 1/2 . . . 110 M.

2. Plan-Nr. 32, Kat.-Nr.
1178, Str.-Nr. 745.
Die Hälfte von 12 Ar 59 Meter
Acker im Kuchlofenfeld, von
250 M. hierher 1/2 mit
b. in Niederbühler Ge-
martung:

3. Plan-Nr. 37, Kat.-Nr.
8558.
Die Hälfte von 22 Ar 14 Meter
Wiesen in der Altmühle,
von 150 M. hierher 1/2 . . . 75 "

4. Plan-Nr. 37, Kat.-Nr.
8559.
Die Hälfte von 19 Ar 18 Meter
Acker in der Altmühle, von
100 M. hierher 1/2 . . . 50 "

Summa . . . 860 M.

Für sämtliche obenbeschriebenen Liegen-
schaften ist der Kaufpreis ad 1/2 baar, der
Rest aber in vier gleichen Jahresraten,
nämlich Martini 1879, 1880, 1881 und
1882, und zwar mit 5/10 Zins aus dem
ganzem Kaufschillinge zu bezahlen.
Auswärtige Steigerer haben legatete Ver-
mögensgenüsse vorzulegen.
Hieron erhält der ständige Gantschulden-
auf diesem Wege Nachricht.

Rastatt, den 26. November 1878.
Der Vollstreckungsbeamte:
Faul, Rotar.

Bekanntmachungen.

D. 485. 2. Rastatt.
Jagd-Verpachtung.

Nachstehende, im Jahre 1879 pachtfrei
werbende Damänenjagden werden am

Montag dem 23. d. M.
auf weitere 6 Jahre in Pacht gegeben:
1. Bezirk I. Die domänenärztliche Jagd-
gemartung Thomsdahl bei Holzhausen mit
285,733 ha;
2. Bezirk I. Die domänenärztliche Jagd-
gemartung Billharterwald mit 227,819 ha;
3. Bezirk I. Die domänenärztliche Jagd-
gemartung Lindenberg mit 194,212 ha
Wald und Feld und auf der Gemartung
Hohndorf 17,423 ha Ackerliche Güter, zu-
sammen 212,217 ha. Die Pachtzeit der auf
der Gemartung Hohndorf liegenden Güter
beginnt erst mit dem 2. Febr. 1881.

Zufunehmst Morgens 9 Uhr auf dem
hierigen Rathhause.
Rastatt, den 4. Dezember 1878.
Großh. bad. Bezirksforst.
Bogt.